

Anfrage: Wie ist Laatzen auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter vorbereitet?

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Kinder unserer Stadt/ Gemeinde werden ab Sommer 2026 und in den Folgejahren voraussichtlich jährlich schulpflichtig?
2. Welcher Anteil der ab Sommer 2026 und in den Folgejahren schulpflichtig werdenden Kinder wird nach Einschätzung der Verwaltung den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung tatsächlich in Anspruch nehmen und worauf gründet sich diese Einschätzung?
3. Für wie viele Kinder unserer Stadt bestehen derzeit bereits die räumlichen Voraussetzungen, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung incl. Mittagessen in der Grundschule realisieren zu können? In welchen Schulen ist dies bereits gänzlich oder teilweise gegeben? Für wie viele weitere Ganztags-Förderplätze ist die Schaffung entsprechender räumlicher Voraussetzungen an unseren Grundschulen bis zum Sommer 2026 geplant?
4. In welchen Grundschulen können die räumlichen Voraussetzungen nicht bis 2026 geschaffen werden? Wie soll in diesen Grundschulen der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung umgesetzt werden?
5. Wie beurteilt die Verwaltung den zusätzlichen Personalbedarf zur Sicherstellung der Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter und kann dieser zusätzliche Personalbedarf nach Einschätzung der Verwaltung künftig gedeckt werden?
6. Wie soll der Einsatz externer Betreuungsangebote (zB durch Sportvereine, Musikschule, LVHS) koordiniert werden, in welcher Höhe ist dies im Haushalt ab 2026 zu berücksichtigen?

Begründung

Nach den Sommerferien des Jahres 2026 haben Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung. Dieser Rechtsanspruch gilt zunächst für die Kinder, die im Sommer 2026 eingeschult werden und weitet sich dann in den Folgejahren auf alle Kinder der Grundschuljahrgänge 1 – 4 aus. So sieht es das Ganztagsfördergesetz (GaFöG) des Bundes vor, das am 11.10.2021 in Kraft getreten ist. Gesetzestechnisch wurde der Rechtsanspruch im neuen Absatz 4 des § 24 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) hinterlegt – der Anspruch richtet sich an den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der Anspruch besteht an wöchentlich fünf Werktagen für die Dauer von mindestens acht Zeitstunden grundsätzlich auch während der Schulferien, wobei die einzelnen Einrichtungen eine Schließzeit von maximal vier Wochen vorsehen können. Erfüllt wird der Anspruch durch den Unterricht in der Grundschule, sowie durch die Angebote der Ganztagsgrundschule inkl. der offenen Ganztagsgrundschule. Darüber hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen (z.B. in Horten) vorzuhalten.

Thomas Weber
Für die Fraktion von
Bündnis 90 / Die Grünen